

## Trennung rechtlich durchdenken

### Mehrbedarf und Sonderbedarf beim Kindesunterhalt

📅 erstellt am 30.09.22    👤 von Elisabeth Galbas, Prof. Dr. Eva Schumann    📖 Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

**Der Barunterhalt, der in der Düsseldorfer Tabelle nach dem Alter des Kindes und der Einkommensgruppe des bzw. der Barunterhaltungspflichtigen abgebildet ist, erfasst nur den Regelbedarf des Kindes. Für Mehrbedarf und Sonderbedarf müssen die Eltern unabhängig vom Betreuungsmodell anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen aufkommen.**

#### Mehrbedarf

- regelmäßiger und vorhersehbarer Bedarf über einen gewissen Zeitraum
- übersteigt Regelsätze des Unterhalts
- muss notwendig oder von den Eltern einvernehmlich anerkannt sein

#### Sonderbedarf

- unregelmäßiger und nicht vorsehbarer Bedarf, der nur einmalig oder zeitlich begrenzt anfällt
- außergewöhnlich hoher Bedarf

#### Zum Regelbedarf gehören:

- ✔ Nahrung
- ✔ Wohnung inkl. Nebenkosten
- ✔ Kleidung und Körperpflege
- ✔ Schulbedarf
- ✔ Freizeitgestaltung, gewöhnliche Hobbies wie z. B. Tanzen, Gitarre spielen
- ✔ Taschengeld

#### Zum Mehrbedarf gehören:

- ✔ Wechselmehrkosten (Kosten, die auf der Ausübung des Wechselmodells beruhen)
- ✔ krankheitsbedingter Mehrbedarf eines dauerhaft pflegebedürftigen, behinderten Kindes
- ✔ Kindergarten, Kinderkrippe, Hort (ohne Verpflegungskosten)
- ✔ Nachhilfe, privater Förderunterricht, Privatschul- und Internatskosten
- ✔ teure Hobbies wie z. B. Reiten
- ✔ Studiengebühren (nicht aber Semesterbeiträge)

#### Zum Sonderbedarf gehören:

- ✔ unvorhersehbare krankheitsbedingte Kosten, die nicht von der Krankenversicherung getragen werden, wie z. B. kieferorthopädische Behandlung
- ✔ außergerichtliche Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Kindesunterhalt

#### Sonderfall: Regelmehrbedarf

Regelmehrbedarf ist der Bedarf, der nicht in der Düsseldorfer Tabelle erfasst ist, aber als Regelbedarf im Residenzmodell nur vom barunterhaltungspflichtigen Elternteil zu tragen ist z. B. Beiträge für die private Krankenversicherung.

#### ! Kosten für die Betreuung des Kindes

Beiträge für den Kindergarten, die Kinderkrippe, den Hort oder eine vergleichbare pädagogisch veranlasste Betreuung des Kindes gehören zum **Mehrbedarf**, während die **Verpflegungskosten als Regelbedarf** bereits durch den Barunterhalt der Düsseldorfer Tabelle abgedeckt sind.

Dient die Fremdbetreuung des Kindes hingegen nicht pädagogischen Zwecken, sondern allein dazu, **dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen**, dann werden diese Kosten nicht beim Kindesunterhalt berücksichtigt.

Gefördert vom: